



Beschlussvorlage 2023/445	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	18.01.2024	öffentlich

Erlass der entstandenen Feuerwehraufwendungen durch das Unwetter am 26. August 2023

Beschlussvorschlag:

Die Feuerwehraufwendungen in Höhe von ca. 13.200 €, die durch das Unwetter am 26.08.2023 entstanden sind, werden erlassen. Eine Weiterverrechnung erfolgt nicht.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Zusammenfassung:

Das Gremium soll heute über den Erlass der Feuerwehraufwendungen (geschätzt ca. 13.200 €) entscheiden, die durch die Feuerwehreinsätze beim Unwetter am 26. August 2023 entstanden sind.

Alternativ werden die Kosten für die Einsätze an die Betroffenen weiterverrechnet.

Verfahren:

Zuständig für diesen Erlass ist gemäß § 4 Nr. 6.3 GeschO (Erlässe zwischen 8.000 und 90.000 €) der FPA als beschließender Ausschuss.

Sachverhalt:

Am 26. August 2023 waren große Teile des Stadtgebiets Friedberg, von einem schweren Unwetter mit Sturm, Starkregen und Hagel betroffen. Aufgrund der Ausmaße dieses Unwetters waren die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedberg an diesem und in den darauffolgenden Tagen stark beansprucht. Alleine am 26.08.2023 wurden knapp 120 Einsätze dokumentiert. Dabei handelte es sich zum größten Teil um vollgelaufene Keller, überflutete Fahrbahnen, Schäden an Dächern und umgestürzte Bäume.

Für den Großteil dieser Einsätze kann Kostenersatz nach Art. 28 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) in Verbindung mit der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg verlangt werden. Das bedeuten, dass die Geschädigten des Unwetters, zum Ersatz der entstandenen Feuerwehrcosten herangezogen werden können.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen ist Art. 28 Abs. 1 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz):

Demnach kann die Gemeinde Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind. Durch die Formulierung – kann - liegt die Entscheidung ob Kostenersatz verlangt wird im pflichtgemäßem Ermessen der Gemeinde.

Für die Entscheidung Kostenersatz zu verlangen, sprechen die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft und Einnahmehbeschaffung aus Art. 61 und 62 GO (Gemeindeordnung) sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung verlangt, dass alle sich bietenden Einnahmequellen genutzt werden. Gemäß Art. 62 Abs. 2 GO haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen – soweit vertretbar und geboten – aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Die Ermessensentscheidung wird somit dahingehend eingeschränkt, dass die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, diejenigen zum Ausgleich der Kosten der Feuerwehren heranzuziehen, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder deren sonstige Leistungen in Anspruch genommen haben.



Dagegen spricht die Unbilligkeitsregelung aus Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG. Demnach soll auf den Aufwendungsersatz verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche. Diese Regelung gilt allerdings nur für Extremfälle, bei denen ein Kostenersatz unerträgliche finanzielle Belastungen des Kostenschuldners auslösen würde oder die Geltendmachung von Aufwendungsersatz moralisch anstößig erschiene.

Gesamtkosten:

Nach einer groben Kalkulation der geleisteten Feuerwehreinsätze vom 26.08.2023 ist mit einem Betrag von ca. 13.200 € zu rechnen.

Empfehlung der Verwaltung:

Aufgrund der Masse an Einsätzen wurden diese bisher nicht durch die Integrierte Leitstelle digital erfasst, sondern lediglich bei der FW Friedberg in einer Liste gesammelt. Für die Abrechnung dieser Feuerwehreinsätze müssten vorher alle Einsatzberichte händisch im eMS (Software zur Einsatznachbearbeitung) mit sämtlichen Daten und Details zum Einsatz eingearbeitet werden. Dies würde für die Feuerwehrkommandanten unserer Freiwilligen Feuerwehren einen enormen Arbeitsaufwand bedeuten. Dazu kommt die Arbeitszeit der Verwaltung für das Anhörungsverfahren, die Erstellung eines Leistungsbescheides und des eventuellen Schriftverkehrs bzw. Telefonate mit den Kostenschuldnern oder deren Versicherungen.

Darüber hinaus handelte es sich um eine Sondersituation, die als lokale Katastrophe mit übermäßig vielen Betroffenen zu betrachten ist. Die Weiterverrechnung der Kosten entspräche nicht der Erwartungshaltung der Bürger und könnte die öffentliche Wahrnehmung der Feuerwehren schädigen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die durch das Unwetter am 26. August 2023 entstandenen Feuerwehraufwendungen nicht an die Verursacher oder Begünstigten der Feuerwehrleistungen zu verrechnen, sondern vollständig zu erlassen.